

Satzung

Verein der Förderer und Freunde der 12. Grundschule und des Hortes Dresden e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Förderverein der 12.Grundschule und des Hortes Dresden e.V.“

Der Sitz des Vereins ist:

Hebbelstr. 20

01157 Dresden

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Vereinszweck ist:

- die Förderung der Erziehung, Volks und Berufsbildung,
- die individuelle und materielle Förderung der Schüler der 12. Grundschule und des Hortes, insbesondere die Durchführung von Projekttagen, Landheim- und Hortfahrten, Schülerwanderungen, sportliche und kulturelle Veranstaltungen,
- die Förderung begabter, die Unterstützung bedürftiger Schüler,
- Anerkennung besonderer Schülerleistungen und besonderen Einsatzes für die Schulgemeinschaft.

2. Aufgabe:

- Die für das Erreichen der Zwecke und Ziele erforderlichen Mittel stellt der Verein durch Beiträge und Spenden bereit.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der rechtsgültigen Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Auszahlung eines Wertausgleiches am Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich der 12. Grundschule und dem Hort verbunden fühlt und deren Aufgaben fördern möchte.
 - A) Frühere Schüler der 12. Grundschule
 - B) Eltern von Schülern, auch ehemaligen Schülern
 - C) Aktive und ehemalige Lehrer der 12. Grundschule
 - D) Andere natürliche und juristische Personen, die sich der Schule verbunden fühlen. Sie können als fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht) aufgenommen werden.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch formlose schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, welche mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand wirksam wird. Im Falle einer Ablehnung bedarf dies keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam wird oder durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen).
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht einem Anderem überlassen werden.
5. Der Ausschluss durch den Vorstand kann bei gröblicher Zuwiderhandlung gegen die Ziele der Vereins mit sofortiger Wirkung erfolgen. Gegen den Ausschluß kann binnen zwei Wochen, von der Zustellung des Bescheides an gerechnet, Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Dazu wird die Mitgliederversammlung angerufen, welche mit einfacher Mehrheit anschließend entscheidet.

§5 Beiträge (und Mittel) des Vereins

1. Der von den Mitgliedern zu Zahlende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich für das nächstfolgende Geschäftsjahr festgelegt.
Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis 31.12. (Kalenderjahr). Weiterhin können durch Mitglieder und Nichtmitglieder Beträge in beliebiger Höhe oder materielle Zuwendungen an den Verein entrichtet werden.
2. Unterschriftsberechtigt sind der Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender gemeinsam mit dem Schatzmeister, entsprechend der Kassenordnung.
3. Der Vorstand wird Bemächtigt; eine Beitragsordnung zu erlassen.

§6 Organ des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand
- C) der Beirat

§7 Vorstand (Aufgaben des Vorstandes)

1. Der Vorstand i. S. d. §26 BGB wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer und den Pressewart gebildet. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
2. In Abweichung zu der Regelung in Absatz 1 sind die Mitglieder des Vorstandes bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 10.000 Euro nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Amtszeit dauert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Möglichkeit einer geheimen Wahl wird eingeräumt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann sich der Verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich und ehrenamtlich nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet er in eigener Verantwortung.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung verantwortlich.
7. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit 2/3- Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand wird ermächtigt eine Ordnung zur Kassenprüfung zu erlassen.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die in den ersten vier Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres abzuhaltende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt:
 - A) Die Höhe der Mitgliederbeiträge
 - B) Die Entlastung des Vorstandes
 - C) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - D) Die Satzungsänderungen
 - E) Die Auflösung des Vereins

In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Ein Kassenprüfer ist durch Die Mitgliederversammlung oder den Vorstand festzulegen. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder ist er hierzu verpflichtet, wenn diese einen schriftlich begründeten Antrag dazu stellen.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen durch öffentlichen Aushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung und schriftlicher Einladung. Sachanträge, die nicht fristgemäß eingerichtet wurden, werden als „Dringlichkeitsanträge“ behandelt. Über deren Aufnahme in die Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
4. Über die Versammlung ist eine vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind keine Gegenstimmen.

§9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus:
 - A) Dem Schulleiter und dem Hortleiter
 - B) Einem vom Lehrerkollegium gewählten Vertreter
 - C) Einem Vertreter des Elternrates und des Hortrates
2. Der Beirat berät den Vorstand, insbesondere bei der Vergabe der Mittel.
3. Mitglieder des Beirates müssen Mitglieder des Vereins sein.

§10 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Änderung der Satzung als Tagesordnungspunkt vorgesehen ist und die beabsichtigte Änderung mit der Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern öffentlich bekanntgegeben wurde.
2. Für die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks ist eine 3/4-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dresden (Schulträger der 12. Grundschule), sowie an den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden (Hortträger), mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der 12. Grundschule und des Hortes zu verwenden.

§12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 13. November 1995 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen. Es beantragt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzverwaltung.

Dresden, den 13. Juli 2022